

Entscheidung Nr. 321/2025/2026
Spiel: 1. FC Magdeburg – DSC Arminia Bielefeld
Datum: 15.02.2026

09.04.2026 KLS

BESCHLUSS

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 09.04.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Das Verfahren gegen den DSC Arminia Bielefeld wegen des verspäteten Antretens zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga gegen den 1. FC Magdeburg am 15.02.2026 wird nach § 5 Nr. 5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit Zustimmung des DFB-Kontrollausschusses eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der DFB.

Gründe:

In Bezug auf den Sachverhalt, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsbemessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag des Kontrollausschusses verwiesen. Danach ist der DSC Arminia Bielfeld wegen eines verzögerten Spielbeginnes um 35 Sekunden nach § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung (vierter Verstoß) mit einer Geldstrafe von 10.000,- Euro belegt worden. Dem hat der DSC Arminia Bielfeld nicht zugestimmt. Nach den weitergehenden Stellungnahmen der Beteiligten und den im schriftlichen, summarischen Verfahren zur Verfügung stehenden Beweismitteln kann dem DSC Arminia Bielefeld der geringfügig verspätete Anpfiff des Spiels mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nicht zweifelfrei angelastet werden. Der hierzu vom Sportgericht ergänzend telefonisch befragte 4. Offizielle Rose hat angegeben, das er nicht aufklären könne, warum sich die im Run- Down ausgewiesene Verspätung bei der Ausrüstungskontrolle von 30 Sekunden beim Anstoß auf 35 Sekunden erhöht habe. Er gibt an, das Ende der Ausrüstungskontrolle der Bielefelder Mannschaft sei von ihm nach Zuruf durch den Schiedsrichter-Assistenten erfasst und entsprechend notiert worden. Dabei könne er aber nicht sicher ausschließen, dass es im Übermittlungsweg oder aus anderen Umständen bei der Zeiterfassung zu anderen, wenn auch nur geringfügigen Verzögerungen gekommen



sein könne. Hiernach bleibt es aber immerhin möglich, dass das Ende der Bielefelder Ausrüstungskontrolle auch in einem zeitlichen Rahmen von - wenn auch nur knapp - unter 30 Sekunden beendet gewesen sein kann. Woher die weiteren 5 Sekunden zum Anstoß stammen und inwieweit diese Zeit einem Verhalten der Bielefelder Spieler zugeordnet werden kann, bleibt unklar. Mit diesen indifferenten Gesamtumständen kann dem DSC Arminia Bielefeld - im Zweifel und zu seinen Gunsten - ein sanktionsbewährtes Verzögerungsmoment von 5 Sekunden (über die Unbeachtlichkeitsschwelle von 30 Sekunden hinaus) nicht mit der hinreichenden Gewissheit zugerechnet werden.

Das Verfahren war daher einzustellen, der DFB-Kontrollausschuss hat der Einstellung zugestimmt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA

13.03.2026

Per E-Mail

Verspäteter Beginn des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Magdeburg und dem DSC Arminia Bielefeld am 15.02.2026 in Magdeburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht sowie die schriftliche Stellungnahme der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Der Anpfiff des o.g. Spiels konnte gemäß den Eintragungen im Spielbericht erst mit einer Verzögerung von 0.35 Minuten erfolgen. Der verspätete Spielbeginn entstand dadurch, dass die Mannschaft von Arminia Bielefeld zu spät die Ausrüstungskontrolle beendete. Zwei Spieler von Arminia Bielefeld mussten noch Schmuckstücke ablegen.

Fußball-Regel 4, Ziffer 1 besagt insoweit: „Spieler dürfen keine gefährliche Ausrüstung verwenden oder tragen. Das Tragen von Schmuck (Halsketten, Ringe, Armbänder, Ohringe, Leder- und Gummibänder etc.) ist verboten. Sämtliche Schmuckstücke sind zu entfernen. Das Abdecken von Schmuck mit Klebeband ist untersagt.“

Das o.g. schuldhaft verspätete Antreten zu dem Spiel stellt einen Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung dar.

Auf Anregung der Mitgliederversammlung der DFL vom 03.03.2023 sollen zeitliche Verzögerungen des Anpiffs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga gemäß der nachstehenden Tabelle, die der DFB-Kontrollausschuss übernommen hat, sanktioniert werden.

	Sanktion für Clubs der Bundesliga		Sanktion für Clubs der 2. Bundesliga	
	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.
1. Verstoß	Ermahnung	€ 10.000	Ermahnung	€ 5.000
2. Verstoß	Ermahnung	€ 20.000	Ermahnung	€ 10.000
3. Verstoß	€ 15.000	€ 30.000	€ 7.500	€ 15.000
4. Verstoß	€ 20.000	€ 40.000	€ 10.000	€ 20.000
5. Verstoß	€ 25.000	€ 50.000	€ 15.000	€ 25.000
6. Verstoß	€ 30.000	€ 60.000	€ 20.000	€ 30.000
7. Verstoß	€ 35.000	€ 70.000	€ 25.000	€ 35.000
8. Verstoß	€ 40.000	€ 80.000	€ 30.000	€ 40.000
(usw.)				

Daher wird in dem vorliegenden Fall (4. Verstoß) gemäß der vorstehenden Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 10.000,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 17.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –